

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 8/07 S

L 9 B 12/07 SO ER + 13/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 SO 45/06 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Willich,
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Willich,
Hauptstraße 6, 47877 Willich,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das
Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2007 wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den vorgenannten Beschluss wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin selbst hat mit Schreiben vom 27.3.2007 "Nichtzulassungsbeschwerde" gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 21.3.2007 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt. Mit der genannten Entscheidung hat das LSG die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 30.1.2007 zurückgewiesen. Dieses hatte einen Antrag der Antragstellerin, ihr einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren, abgelehnt.
- 2 Dem Prozesskostenhilfeantrag der Antragstellerin ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem Bundessozialgericht (BSG) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 21.3.2007 kann, worauf LSG und erkennender Senat (Schreiben vom 30.3.2007 und 11.4.2007) hingewiesen haben, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Auch eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a Abs 1 SGG scheidet hier aus, weil es sich bei der Entscheidung des LSG vom 21.3.2007 weder um ein Urteil (§ 160 Abs 1 SGG) noch um einen Beschluss im Sinne von § 153 Abs 4, § 158 SGG handelt.
- 3 Die von der Antragstellerin persönlich angebrachte Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 166 Abs 1 SGG). Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

